

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
93.	Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern	196
94.	Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern	197-198
95.	Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth vom 17.12.2010 (Abwasseranlagensatzung)	199-206
96.	Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 17.12.2010 (Abwassergebührensatzung)	207-216
97.	Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 17.12.2010 (Entwässerungssatzung)	217-236
98.	8. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	237-239
99.	8. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	240-241
100.	Stadtwerke Hürth Preisblatt Fernwärme MP 99 Wärmeversorgung zum Zwecke der Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung (Stand 01.01.2011)	242-246
101.	Stadtwerke Hürth Preisblatt Fernwärme MP 07 Wärmeversorgung zum Zwecke der Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung (Stand 01.01.2011)	247-251
102.	Bekanntmachung über die Anmeldetermine zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2011/2012	252-253

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern

Einebnung von Reihengräbern (Gräber für Erdbestattungen von Erwachsenen (Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) und Kindern (Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) und Urnenreihengräbern

Auf den nachstehend genannten Friedhöfen werden Reihengräber und Urnenreihengräber eingeebnet, in denen Bestattungen bis 31.12.1990 erfolgten und deren 20-jährige Nutzungszeit bis spätestens am 31.12.2010 abliefen:

Alt-Hürth, Dunantstraße

Alt-Hürth, Frechener Straße

Hürth-Berrenrath, Weiherdamm

Hürth- Efferen, Bellerstraße

Hürth-Fischenich, Gennerstraße

Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor

Hürth-Kendenich, Steinackerstraße

Hürth-Kendenich, Auf der Aue

Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

Die Einebnungen erfolgen nach dem 31.03.2011.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 15.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel

Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern

Auf den Friedhöfen werden Gräber eingeebnet.

a) **Wahlgräber**

- deren Nutzungszeit abgelaufen ist und deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

b) **Ungepflegte Wahlgräber**

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

c) **Wahlgräber mit losem Grabmal**

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

d) **Ungepflegte Reihengräber**

- deren Verfügungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Verfügungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte.

Die betroffenen Gräber sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Einebnungen erfolgen nach dem 31.03.2011.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 15.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel

Friedhof Gleuel, Am Hummesboor

Feld	Block	Reihe	Nr.
F		5	2
F		5	6
L		5	5

Friedhof Kendenich, Steinackerstraße

Feld	Block	Reihe	Nr.
J		3	3

Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth vom 17.12.2010 (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 51ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am 16.12.2010 folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth (Abwasseranlagensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtwerke Hürth betreiben in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung können sich die Stadtwerke Hürth Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) **Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadtwerke Hürth von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.**

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. **die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder**
 2. **das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder**
 3. **die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder**
 4. **die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder**
 5. **die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.**
- (2) **Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.**

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtwerke Hürth zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt den Stadtwerken Hürth zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) **Die Stadtwerke Hürth können im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen**

Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von den Stadtwerken Hürth oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadtwerke Hürth zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) **Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von den Stadtwerken Hürth im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.**
- (2) **Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.**
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans können die Stadtwerke Hürth die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn

besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (4) Die Stadtwerke Hürth bestimmen den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadtwerke Hürth über. Die Stadtwerke Hürth sind nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Hürth das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) **Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus den Stadtwerken Hürth alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.**
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Hürth unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) **Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüfen die Stadtwerke Hürth durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.**

- (2) Den Beauftragten der Stadtwerke Hürth ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von den Stadtwerken Hürth ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadtwerke Hürth von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haften die Stadtwerke Hürth im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadtwerke Hürth erheben Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert muss vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

- (4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (5) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

- a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis unter 5 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	77,35 € pauschal
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr	2,60 € je m³

- b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben von 5 bis 10 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	15,35 € pauschal
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr	2,60 € je m³

- c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben über 10 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	14,28 € pauschal
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr	2,60 € je m³

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadtwerke Hürth nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,**
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth (Abwasseranlagensatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2001 in der Fassung der 7. Änderung vom 18.12.2009 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth vom 17.12.2010 (Abwasseranlagensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

**Satzung der Stadtwerke Hürth
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
in der Stadt Hürth
vom 17.12.2010
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am 16.12.2010 folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth erheben diese Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth stellen die Stadtwerke Hürth zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hürth und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erheben die Stadtwerke Hürth nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtwerke Hürth (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtwerke Hürth umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) **Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.**
- (4) **Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).**

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadtwerke Hürth erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) **Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).**

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) sowie die Wassermengen, die auf anderem Wege auf das Grundstück verbracht (z. B. per Achse durch Tankfahrzeuge) und in den Kanal eingeleitet werden, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage der Stadtwerke Hürth eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den Stadtwerken Hürth unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die Stadtwerke Hürth berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung statistischer Verbräuche). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind jährlich ausgeschlossen:
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen oder privaten Schwimmbecken entnommene Wasser,
 - das hauswirtschaftliche Wasser,
 - Wassermengen bis zu 15 m³.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine

Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung der Stadtwerke Hürth nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den Stadtwerken Hürth eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadtwerken Hürth abzustimmen.

- (6) Zu Wassermengen, welche auf anderem Wege auf das Grundstück verbracht werden und für die eine Mengenermittlung mittels Abwassermesser oder Wasserzähler technisch nicht möglich ist, ist ein Nachweis über die Inhalte des Tankfahrzeuges durch andere geeignete Maßnahmen zu führen (z. B. über Begleitscheine zu genehmigten Entsorgungsfahrten sowie aussagefähigen Fahrtennachweisen, Wiegenachweisen o. ä.).
- (7) Die aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Schmutzwassermengen bleiben bei der Gebührenbemessung des Schmutzwassers unberücksichtigt, wenn diese Mengen der Abwasseranlage von Flächen zugeführt werden, die für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt worden sind.

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,60 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage der Stadtwerke Hürth gelangen kann.
- (2) **Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Hürth auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von den Stadtwerken Hürth vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf**

seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadtwerke Hürth zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadtwerke Hürth hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die Stadtwerke Hürth die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von den Stadtwerken Hürth geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Hürth (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als **Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.**

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den Stadtwerken Hürth innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den Stadtwerken Hürth zugegangen ist.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 **1,35 €.**

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den Stadtwerken Hürth innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie den Stadtwerken Hürth die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Hürth das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. § 5 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstückbezeichnung anzusehen:
1. jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungs- und Grundsteuerrechts bildet,
 2. alle Straßen, Wege und Plätze, auch wenn die Stadt nicht Baulastträger ist.

§ 8

Berechnungszeitraum

- (1) Als Veranlagungszeitraum gilt das Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Abwasser, die nach den Wassermengen aus öffentlichen, privaten und eigenen Versorgungsanlagen ermittelt werden, werden nach der festgestellten oder einer geschätzten Durchschnittsverbrauchsmenge des Vorjahres berechnet. Bei Neuanschlüssen werden geschätzte Verbrauchsmengen zugrunde gelegt. Der tatsächliche Verbrauch wird am Ende des Rechnungsjahres abgerechnet. Im Laufe des Jahres werden Abschlagszahlungen auf die endgültig zu entrichtenden Gebühren bzw. auf die Kleineinleiterabgabe festgesetzt und erhoben.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren, die nach den Wassermengen aus den öffentlichen Wasserversorgungsgebühren von den Stadtwerken Hürth zusammen mit den Wassergebühren erhoben werden. Abschläge sind 2-monatlich zusammen mit den Abschlägen für Wassergebühren fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren, die sich aus den bebauten und befestigten Quadratmeter-Flächen der angeschlossenen Grundstücke errechnen, werden durch die Stadtwerke Hürth festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen durch Abgabenbescheid bekannt gegeben. Sie sind zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

Nach Ablauf des Jahres sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den o. g. Fälligkeitsterminen Gebühren in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

- (3) Die Benutzungsgebühren, die nach der Wassermenge aus privaten und eigenen Wasserversorgungsanlagen berechnet werden, werden durch die Stadtwerke Hürth am Ende des Veranlagungszeitraumes festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben. Sie sind nach Zustellung dieses Bescheides innerhalb von 8 Tagen an die Stadtwerke Hürth zu zahlen. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, auf die sich ergebende Jahresgebühr angemessene Abschlagszahlungen, die nach der entsprechenden Vorjahresmenge zu bestimmen sind, in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu fordern.

Bei der Feststellung dieser Abschlagszahlungen können zu erwartende Veränderungen in der Abwassermenge berücksichtigt werden. Die nach der endgültigen Festsetzung der Jahresgebühr sich ergebenden Differenzen sind innerhalb eines Vierteljahres auszugleichen.

§ 10

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen sind den Stadtwerken Hürth in Höhe der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- (2) Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer gemäß § 5 dieser Satzung gebührenpflichtig ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 10 der Entwässerungssatzung), so sind die Gesamtkosten von den Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen zu tragen.

- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Maßnahmen nach Absatz 1 mit der Beendigung der Arbeiten.
- (5) Die Kosten werden dem Zahlungspflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt gemacht und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung auf eines der Konten der Stadtwerke Hürth zu überweisen.

§ 11

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Hürth das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.**
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die Stadtwerke Hürth die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.**
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.**

§ 12

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 13

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2001 in der 8. Änderung vom 18.12.2009 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 17.12.2010 (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 17.12.2010 (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 51ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am 16.12.2010 folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1. Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Hürth umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere:**
 - a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,**
 - b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,**
 - c) das Behandeln und die Einleitung des nach Buchstabe b) übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,**

- d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 - e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung), in der jeweils gültigen Fassung,
 - f) die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 - g) die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
2. Die Stadtwerke Hürth stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Hürth und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die Stadtwerke Hürth im Rahmen der ihnen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- 1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
- 2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlagen:
 - 6.1 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den Stadtwerken Hürth selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - 6.2 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Grundstücks- noch die Hausanschlussleitungen.
 - 6.3 In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - 6.4 **Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) der Stadtwerke Hürth in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind.**
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - 7.1 Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - 7.2 Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 22 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die Stadtwerke Hürth für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. **Rückstauhöhe:**
Die jeweils maßgebliche Rückstauhöhe entspricht dem Straßenhöhenniveau (m NHN) am Einbindepunkt der betreffenden Anschlussleitung.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtwerke Hürth auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
2. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
3. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die **Stadtwerke Hürth** von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch **machen**.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - 1.1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - 1.2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - 1.3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - 1.4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - 1.5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - 1.6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

2. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - 2.1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - 2.2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - 2.3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle der Stadtwerke Hürth eingeleitet werden;
 - 2.4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - 2.5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisiert Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 - 2.6. radioaktives Abwasser;
 - 2.7. Inhalte von Chemietoiletten;

- 2.8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - 2.9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle oder Jauche;
 - 2.10. Silagewasser;
 - 2.11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 - 2.12. Blut aus Schlachtungen;
 - 2.13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - 2.14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - 2.15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - 2.16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- 3. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgelegte Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
 - 4. Die Stadtwerke Hürth können im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - 5. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtwerke Hürth erfolgen.
 - 6. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.
 - 7. Die Stadtwerke Hürth können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere können die Stadtwerke Hürth auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag von den Stadtwerken Hürth verlangte Nachweise beizufügen.
 - 8. Die Stadtwerke Hürth können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 8.1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

- 8.2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

1. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadtwerke Hürth im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
2. Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den Stadtwerken Hürth eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadtwerke Hürth eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
3. Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtwerke Hürth können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Abscheider sind mit Probenahme-schächten oder anderen geeigneten Probenahmeeinrichtungen zu versehen.
4. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
5. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers einen Abscheider zu entleeren und das Abscheidegut zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer oder Betreiber des Abscheiders dieses unterlässt.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
3. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den Stadtwerken Hürth nachzuweisen.
4. Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
5. Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
6. In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
7. Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
8. Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

1. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
2. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nach wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig.
2. Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - 2.1 eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 10), sofern keine vollständige Verwertung des Abwassers, zum Beispiel durch Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen erfolgt,
 - 2.2 die Stadtwerke Hürth eine Vorbehandlung verlangen (§ 7),
 - 2.3 keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
3. Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den a. a. Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kläreinrichtung ist nicht zulässig.
4. Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
5. Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 9) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.
6. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
7. Grundstückskläreinrichtungen sind nach der Abwasseranlagensatzung der Stadtwerke Hürth zu entsorgen.
8. **Die vorgenannten Regelungen der Ziffern 1-7 gelten auch für abflusslose Gruben.**

§ 12 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies den Stadtwerken Hürth anzuzeigen. Die Stadtwerke Hürth verzichten in diesem Fall auf die Überlassung des

verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

1. Führen die Stadtwerke Hürth aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und dazugehörige Druckleitung treffen die Stadtwerke Hürth.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist den Stadtwerken Hürth bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
3. Die Stadtwerke Hürth können den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
4. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 14

Ausführung von Anschlussleitungen

1. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtwerke Hürth können den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 15 dieser Satzung verlangen.

2. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
3. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
4. Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden, sofern eine Inspektionsöffnung im Gebäude hergestellt wird. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal (die Inspektionsöffnung) muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal ist unzulässig.
5. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal bestimmen die Stadtwerke Hürth.
6. **Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und im öffentlichen Bereich führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth zu erstellen.**
7. **Werden Schäden in der Anschlussleitung festgestellt, die eine Reparatur, Sanierung oder Erneuerung notwendig machen, sind diese Arbeiten eigenverantwortlich vom Anschlussnehmer oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke Hürth vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten auszuführen. Abs. 6 und 8 gelten entsprechend.**
8. **Die Stadtwerke Hürth behalten sich vor, alle in Absatz 6 und 7 bezeichneten Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers selbst auszuführen oder durch einen von ihnen beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer den Stadtwerken Hürth in tatsächlicher Höhe und vollständig zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung oder Teile davon im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den Ersatzanspruch können die Stadtwerke Hürth vor Ausführung der Maßnahme vom Anschlussnehmer Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen. Die Entscheidung, ob die**

Maßnahme vom Anschlussnehmer oder von den Stadtwerken Hürth durchzuführen ist, treffen die Stadtwerke Hürth.

9. Die Arbeiten dürfen nur durch Fachfirmen, die eine Zulassung nach Güteschutz Kanalbau besitzen, durchgeführt werden. Die Stadtwerke Hürth übernehmen keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Auftragnehmer. Für die Ausführung von Anschlussleitungen gelten die Einbaubedingungen der Stadtwerke Hürth.
10. Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die Stadtwerke Hürth von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
11. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
12. Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth auf seine Kosten vorzubereiten.
13. Die Dichtheit der Anschlussleitungen ist bei der erstmaligen Herstellung oder im Falle der Erneuerung den Stadtwerken Hürth entsprechend den geltenden Normen nachzuweisen.

§ 15

Zustimmungsverfahren

1. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Hürth. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. **Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadtwerke Hürth den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadtwerke Hürth an der offenen Baugrube erfolgt ist.**
2. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den Stadtwerken Hürth mitzuteilen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Anschlussleitung beim Abbruch eines Gebäudes ist den Stadtwerken Hürth vom Anschlussnehmer nachzuweisen.

§ 16

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

1. Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadtwerke Hürth.
2. Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

1. Die Stadtwerke Hürth führen ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind den Stadtwerken Hürth mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtwerke Hürth Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des **§ 58 WHG** und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18

Abwasseruntersuchungen

1. Die Stadtwerke Hürth sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
2. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 19

Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Hürth auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung zu erteilen.

2. Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtwerke Hürth unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - 2.1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - 2.2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - 2.3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 2.4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - 2.5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

3. Bedienstete der Stadtwerke Hürth und Beauftragte der Stadtwerke Hürth mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das den Stadtwerken Hürth zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 20 Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
2. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtwerke Hürth aus dem hoheitlichen Aufgabenbereich Entwässerung, für Fremdeinleitungen, für die die Stadtwerke Hürth die Abgabe entrichten müssen sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtwerke Hürth umgelegt werden, werden als Gebühren nach Absatz 1 abgewälzt.

§ 21 Haftung

1. Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtwerken Hürth infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
2. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtwerke Hürth von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Die Stadtwerke Hürth haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 22 Berechtigte und Verpflichtete

1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
2. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für jeden, der
 - 2.1 berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
 - 2.2 der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1.1 § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
- 1.2 § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
- 1.3 § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadtwerke Hürth auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 1.4 § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- 1.5 § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 1.6 § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
- 1.7 § 11 Absatz 5
alte Anlagen nicht fristgemäß beseitigt,
- 1.8 § 12
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies den Stadtwerken Hürth angezeigt zu haben,
- 1.9 § 13 Absatz 2
keinen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Fachunternehmer abschließt, der eine Wartung der Druckpumpe sicherstellt,
- 1.10 §13, Abs. 4, §14 Abs. 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
- 1.11 § 15 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Hürth herstellt oder ändert,

- 1.12 § 15 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den Stadtwerken Hürth mitteilt,
- 1.13 § 16
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.
- 1.14 § 17 Absatz 2
den Stadtwerken Hürth die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtwerke Hürth hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
- 1.14.1 § 19 Absatz 3
die Bediensteten der Stadtwerke Hürth oder die durch die Stadtwerke Hürth Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
3. Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 18.12.2009 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 7 Absatz 3 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vom XX.XX.XXXX
(Entwässerungssatzung)

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Temperatur	bis 35	° C
pH-Wert	6,5 - 9,5	
Abfiltrierbare Stoffe:	100	mg/l
Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃)		
als N	200,0	mg/l
Nitrit (NO ₂)	10,0	mg/l
Sulfat (SO ₄)	600,0	mg/l
Sulfid (S)	2,0	mg/l
Phosphor-Verbindungen (P) _{gesamt}	15,0	mg/l
Cyanide (CN) _{freisetzbar}	0,5	mg/l
Cyanide (CN) _{gesamt}	20,0	mg/l
Fluorid (F) _{gesamt}	50,0	mg/l
CSB	75% Abbau nach 24 h	
CSB/BSB ₅	i. V. ≤ 2	
Farbstoffe	In einer Konzentration, durch die der Ablauf des mechanischen Teils der KA nicht gefärbt erscheint	
Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l

2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen sowie Abscheideranlagen und der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Antimon (Sb)	0,5	mg/l
Arsen (As)	0,1	mg/l
Barium (Ba)	5,0	mg/l
Blei (Pb)	0,2	mg/l
Cadmium (Cd)	0,1	mg/l
Chrom _{vi} (Cr)	0,1	mg/l
Chrom _{ges} (Cr)	0,5	mg/l
Kupfer (Cu)	0,5	mg/l
Nickel (Ni)	0,5	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05	mg/l
Selen (Se)	1,0	mg/l
Zink (Zn)	3,0	mg/l
Zinn (Sn)	3,0	mg/l
Silber (Ag)	0,5	mg/l
Cobalt (Co)	2,0	mg/l
Benzol und Derivate	1,0	mg/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe	250,0	mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	20,0	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)	1,0	mg/l
CKW:		
1,1,1 - Trichlorethan		
Trichlorethen		
Tetrachlorethen	0,2 mg/l je Einzelsubstanz,	
Trichlormethan	in der Summe jedoch ≤ 1,0 mg/l	
Dichlormethan		
(als Chlor) Cl		
Chlor (CL ₂) _{freies}	0,5	mg/l

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung



8. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2011 wie folgt ausgewiesen:

a. 60 l	118,00 €
b. 80 l	157,00 €
c. 120 l	235,00 €
d. 240 l	471,00 €
e. 770 l	1.511,00 €
f. 1100 l	2.158,00 €
g. 770 l	3.021,00 €
h. 1100 l	4.316,00 €

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderung kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **22,19 %**.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung (Änderungen kursiv):

3. Werden von Grundstücken, die anderweitig, nicht zu privaten Wohnzwecken genutzt werden, in Einklang mit den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung

den Stadtwerken Hürth keine Papierabfälle als Abfall zur Verwertung überlassen, wird hierfür ein Aufschlag auf die gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren erhoben.

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **0,20 %**.

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderung kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- | | | |
|----|--|---------------|
| a. | Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall | 22,19% |
| b. | Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | 21,99% |

Artikel 5

§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 werden wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich aus dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt **0,46 €**.

Die Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- | | | |
|----|-----------|----------|
| a) | 120 Liter | 55,20 € |
| b) | 240 Liter | 110,40 € |

Artikel 6

§ 3 Absatz 3 Buchstabe h erhält folgende neue Fassung (Änderung kursiv):

- | | | |
|----|--|---------|
| h) | Anlieferung von Gartenabfall ohne <i>Coupon</i> je angefangener m ³ | 15,00 € |
|----|--|---------|

Artikel 7

§ 8 erhält folgende neue Fassung (Änderungen kursiv):

„Die Satzung in Form der 7. *Änderungssatzung* vom 10.12.2008 tritt am 31.12.2010 außer Kraft. Diese Satzung in Form der 8. *Änderungssatzung* tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Artikel 8

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

8. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird um folgende Straßen ergänzt:

- | | |
|-----------------------|--------------------------------|
| 1. Alt-Hürth: | Heinrich-Felten-Straße |
| 2. Hermülheim: | Hürther Bogen |
| 3. Hermülheim: | Josef-Metternich-Straße |
| 4. Efferen: | Pastor-Giesen-Straße |

Alle Straßen werden den Grundstückseigentümern als Reinigungspflichtige zugeordnet.

Artikel 2:

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Stadtwerke Hürth

PREISBLATT FERNWÄRME MP 99

Wärmeversorgung zum Zwecke der
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2011)

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

für die ersten	600 kW	32,13 €/kW,
für alle weiteren	kW	30,09 €/kW,
jedoch mindestens		224,92 €.

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklaufemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: 34,37 €/MWh.

3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis
für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: 85,68 €/Zähler.

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$\begin{aligned} GP &= GP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right] \\ AP &= AP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right] \\ MP &= MP_0 \times \left[0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right] \end{aligned}$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP ₀ Basisgrundpreis €/kW	für die ersten 600 kW 29,76
	für alle weiteren kW 27,87
	jedoch mindestens 208,32 €
AP neuer Arbeitspreis	
AP ₀ Basisarbeitspreis €/MWh	28,55
MP neuer Messpreis	
MP ₀ Basismesspreis €/MWh	80,71

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01.01.2011	15,04 €/h
L ₀ Basisstundenvergütung	01.01.2004	12,74 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	01.01.2011	102,3
I ₀ Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	01.01.2004	97,7
K aktueller Index für Braunkohle jedoch mindestens	01.01.2010 01.01.2004	113,3 95,9
K ₀ Basisindex für Braunkohle	01.01.2004	95,9
H aktueller Preis für Heizöl	01.01.2010	51,85 €/hl
H ₀ Basispreis für Heizöl	01.01.2004	30,86 €/hl

6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L₀, I₀, H₀ und K₀ dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis (GP₀, AP₀ bzw. MP₀) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung der Vergütungsgruppe B1 (Basis) gemäß dem jeweils in Kraft befindlichen Vergütungstarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), Hannover, einerseits und den Gewerkschaften ver.di und IG BCE andererseits. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung (Basis) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

8. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

Stadtwerke Hürth

PREISBLATT FERNWÄRME MP 07

Wärmeversorgung zum Zwecke der
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2011)

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

36,95 €/kW.

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklaufemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: 39,52€/MWh.

3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis
für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: 85,68 €/Zähler.

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$\begin{aligned} GP &= GP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right] \\ AP &= AP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right] \\ MP &= MP_0 \times \left[0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right] \end{aligned}$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP ₀ Basisgrundpreis €/kW	34,22
AP neuer Arbeitspreis	
AP ₀ Basisarbeitspreis €/MWh	32,83
MP neuer Messpreis	
MP ₀ Basismesspreis €/MWh	80,71

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01.01.2011	15,04 €/h
L ₀ Basisstundenvergütung	01.01.2004	12,74 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	01.01.2011	102,3
I ₀ Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	01.01.2004	97,7
K aktueller Index für Braunkohle jedoch mindestens	01.01.2010 01.01.2004	113,3 95,9
K ₀ Basisindex für Braunkohle	01.01.2004	95,9
H aktueller Preis für Heizöl	01.01.2010	51,85 €/hl
H ₀ Basispreis für Heizöl	01.01.2004	30,86 €/hl

6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L₀, I₀, H₀ und K₀ dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis (GP₀, AP₀ bzw. MP₀) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung der Vergütungsgruppe B1 (Basis) gemäß dem jeweils in Kraft befindlichen Vergütungstarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), Hannover, einerseits und den Gewerkschaften ver.di und IG BCE andererseits. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung (Basis) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

8. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

Bekanntmachung über die Anmeldetermine zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2011/2012

Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2011/2012

Die Anmeldungen zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden in der Zeit

vom 28.02.11 bis 18.03.2011
(ausgenommen 03.03.- 08.03.2011)

wie folgt statt:

Hauptschule Hermülheim, Sudetenstraße 37 (für alle Stadtteile)	28.02.; 14.03. 01.03.; 10.03.; 15.03.; 17.03. 02.03.; 09.03.; 16.03. 11.03.; 18.03.	12.15 - 15.45 Uhr 07.30 - 12.00 Uhr 11.15 - 14.15 Uhr 07.30 - 10.30 Uhr
Hauptschule Kendenich, Steinackerstraße 6 (für alle Stadtteile)	28.02. 28.02. 14.03. 01.03.; 15.03. 02.03.; 09.03.; 10.03.; 16.03.; 17.03.	07.30 - 14.30 Uhr 17.00 - 19.00 Uhr 07.30 - 14.30 Uhr 07.30 - 13.30 Uhr 07.30 - 14.00 Uhr
Friedrich-Ebert-Realschule, Hermülheim, Krankenhausstraße 91 (für alle Stadtteile)	28.02. - 02.03. 09.03.; 10.03. 14.03. - 17.03. 11.03.; 18.03.	07.30 - 15.00 Uhr 07.30 - 15.00 Uhr 07.30 - 15.00 Uhr 07.30 - 14.15 Uhr
Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstraße 64 - 66 (für alle Stadtteile)	28.02. - 02.03. 09.03.; 10.03. 14.03. - 17.03. 11.03.; 18.03. 12.03.	07.30 - 15.30 Uhr 07.30 - 15.30 Uhr 07.30 - 15.30 Uhr 07.30 - 15.30 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr
Albert-Schweitzer- Gymnasium Hermülheim, Sudetenstraße 37 (für alle Stadtteile)	28.02. - 02.03. 09.03.; 10.03. 14.03. - 17.03. 11.03.; 18.03. 12.03.	07.30 - 16.00 Uhr 07.30 - 16.00 Uhr 07.30 - 16.00 Uhr 07.30 - 15.15 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr

An den Gymnasien werden sowohl die Sekundarstufe I als auch die Sekundarstufe II angeboten.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich im betreffenden Schulsekretariat zu melden und das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde, das letzte Schulzeugnis (Halbjahreszeugnis) sowie den Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule des Kindes mitzubringen. Der Anmeldeschein wird wie das Halbjahreszeugnis durch die Grundschule des Kindes ausgehändigt.

Hürth, 16.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel
Beigeordneter